



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 18.06.2018

2018/145
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff

Errichtung einer temporären Tageseinrichtung für Kinder am Stadtmittelpunkt
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die notwendige Herrichtung des Grundstückes und der Außenanlagen sowie für den Erwerb von modularen Gebäudeteilen für den Betrieb einer viergruppigen KiTa

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Im Rahmen der Errichtung einer temporären Tageseinrichtung für Kinder am Stadtmittelpunkt beschließt der Rat für das Haushaltsjahr 2018 folgende zusätzlichen Mittelbereitstellungen:
 - a) außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 130.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.785560 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Herrichtung des Grundstückes)
 - b) außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 45.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.785500 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Herrichtung der Außenanlagen)

- c) außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.783100 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Rahmen der Herrichtung der Außenanlagen)
 - d) außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.000.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0836.783100 (Erwerb von modularen Gebäudeteilen zum Betrieb einer viergruppigen KiTa).
2. Die erforderlichen Mehrauszahlungsbedarfe bei den unter vorstehender Ziffer 1 genannten Positionen werden wie nachfolgend dargestellt gedeckt:
- a) Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 130.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.785560 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Herrichtung des Grundstückes) erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 93.877 € bei Buchungsstelle 36.02/0712.781800 (im Haushalt 2018 veranschlagter Eigenanteil der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der Maßnahme Bildungscampus Süd) sowie durch Minderauszahlungen in Höhe von 36.123 € bei Buchungsstelle 54.03/0682.789100 (im Haushalt 2018 veranschlagte Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der Maßnahme Gleisverlegung und barrierefreier Umbau Bahnhof Castrop-Süd).
 - b) Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 45.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.785500 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Herrichtung der Außenanlagen) erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 45.000 € bei Buchungsstelle 54.03/0682.789100 (im Haushalt 2018 veranschlagte Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der Maßnahme Gleisverlegung und barrierefreier Umbau Bahnhof Castrop-Süd).
 - c) Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0835.783100 (KiTa am Stadtmittelpunkt - Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Rahmen der Herrichtung der Außenanlagen) erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 18.877 € bei Buchungsstelle 54.03/0682.789100 (im Haushalt 2018 veranschlagte Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen der Maßnahme Gleisverlegung und barrierefreier Umbau Bahnhof Castrop-Süd) sowie Minderauszahlungen in Höhe von 1.123 € bei der Buchungsstelle 21.43/0731.785160 (Neubau/Sanierung Schulen B 60 / Brandschutz in Schulen) und Minderauszahlungen in Höhe von 5.000 € bei der Buchungsstelle 36.01/0731.785560 (Neubau/Sanierung KiTas B 60 / Brandschutz in KiTas).
 - d) Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.000.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0836.783100 (Erwerb von modularen Gebäudeteilen zum Betrieb einer viergruppigen KiTa) erfolgt durch außerplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 900.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0836.681225 (Investitionszuwendungen aus KInvFöG NRW) sowie durch Minderauszahlungen in Höhe von insgesamt 100.000 € bei den nachfolgend genannten Positionen, bei denen die konkreten Minderauszahlungsbeträge jeweils in Klammern angegeben sind:
 - Buchungsstelle 36.01/0821.785560 (Harkortschule - Umbau zu einer Kindertageseinrichtung; ursprünglich geplanter Eigenanteil; 60.000 €)
 - Buchungsstelle 54.01/0638.785800 (Straßenbaumaßnahme Hochstraße inkl. barrierefreier Herrichtung von Bushaltestellen; ursprünglich geplanter Eigenanteil; 20.000 €)

- Buchungsstelle 55.01/0613.785710 (Asphaltierung erosionsgefährdeter Radwege; ursprünglich geplanter Eigenanteil; 12.000 €)
- Buchungsstelle 21.43/0731.785160 (Neubau/Sanierung Schulen B60/ Brandschutz in Schulen; 5.000 €)
- Buchungsstelle 36.01/0731.785560 (Neubau/Sanierung KiTas B60/ Brandschutz in KiTas; 3.000 €).

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

K l e f f
Beigeordnete für
Soziales

Sachverhalt

Zur kurzfristigen Schaffung dringend benötigter Betreuungsplätze ist die Errichtung einer temporären Kindertagesstätte am Stadtmittelpunkt zum Betrieb einer 4-gruppigen Einrichtung geplant. Es handelt sich um eine Interimslösung für zwei Jahre bis zum Umzug der Einrichtung in eine dauerhafte Einrichtung des Trägers am EVK, der perspektivisch im Jahr 2020 erfolgen soll.

Es ist geplant, die mobilen Bauten in Containerbauweise zu kaufen, so dass diese im Anschluss der Kompensation weiterer dringend benötigter Platzbedarfe im Bereich der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur (Kindertageseinrichtung) zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die mobilen Gebäudeteile nach Zuschnitt auf die geplante Nutzung und Berücksichtigung sämtlicher Voraussetzungen für den Betrieb einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung belaufen sich kalkulatorisch auf insgesamt ca. 1 Million Euro. Der tatsächliche und endgültige Betrag kann noch nicht genannt werden, da die Beschaffung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erst nach EU-weiter Ausschreibung erfolgen kann. Für diese ist wiederum Voraussetzung, dass die Mittel zur Beschaffung im Haushalt der Stadt bereitstehen.

Darüber hinaus entstehen Kosten für die Herrichtung des Grundstückes, Einrichtung der Ver- und Entsorgung, Fundamente, Herrichtung der Außenanlagen etc. Die Kosten hierfür werden mit insgesamt ca. 200.000 € kalkuliert. Die Nutzung des Grundstückes als Standort der temporären Kindertageseinrichtung erfolgt entsprechend der Planung für voraussichtlich zwei Jahre.

Der dargestellte Mittelbedarf in Höhe von 1,2 Mio. € konnte im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt werden, da der Kalkulations- und Bewilligungsstatus (Stichwort: Landesjugendamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe) zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht hinlänglich bekannt war.

Die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen **konsumtiven Mittel** stehen im laufenden Haushaltsjahr ausreichend zur Verfügung. Zusätzliche Betriebskosten werden ab dem Haushaltsjahr 2019 laufend eingeplant.

Der außerplanmäßige **investive** Mittelbedarf zum **Kauf der Containerbauteile** liegt bei voraussichtlich ca. 1 Million Euro. Die Bereitstellung soll aus Mitteln des Förderprogramms Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG) mit einem 10%igem Eigenanteil und einer Zweckbindung von (mindestens) 10 Jahren erfolgen. Die Verwaltung geht von einer Förderfähigkeit aus und befindet sich diesbezüglich aktuell in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster.

Die Deckung dieses zusätzlichen Mittelbedarfes soll demnach erfolgen

- aus Mehreinzahlungen in Höhe von 900.000 Euro aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG NRW)

sowie zur Deckung des Eigenanteils in Höhe von 10% aus Minderauszahlungen

- in Höhe von 5.000 € bei Buchungsstelle 21.43/0731.785160 (Neubau/Sanierung Schulen B60/Brandschutz in Schulen)
- in Höhe von 3.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0741.785560 (Neubau/Sanierung KiTa B60/Brandschutz in KiTas)
- in Höhe von 60.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0821.785560 (Harkortschule - Umbau zum Kindergarten) – geplante Maßnahme 57 aus bisheriger KInvFöG I Liste
- in Höhe von 20.000 € bei Buchungsstelle 54.01/0638.785800 (Straßenbaumaßnahme Hochstraße inkl. barrierefreier Herrichtung von Bushaltestellen) – geplante Maßnahme 6 aus bisheriger KInvFöG I-Liste
- in Höhe von 12.000 € bei Buchungsstelle 55.01/0613.785710 (Asphaltierung erosionsgefährdeter Radwege) – geplante Maßnahme 12 aus bisheriger KInvFöG I-Liste

Der weitere investive Mittelbedarf in Verbindung mit der **Herrichtung des Grundstücks und der Außenanlagen** liegt bei voraussichtlich insgesamt ca. 200.000 Euro. Die Deckung dieses zusätzlichen Mittelbedarfes soll erfolgen aus Minderauszahlungen

- in Höhe von 1.123 € bei Buchungsstelle 21.43/0731.785160 (Neubau/Sanierung Schulen B60/Brandschutz in Schulen)
- in Höhe von 5.000 € bei Buchungsstelle 36.01/0741.785560 (Neubau/Sanierung KiTa B60/Brandschutz in KiTas)
- in Höhe von 93.877 € bei Buchungsstelle 36.02/0712.781800 (Bildungscampus Süd)
- in Höhe von 100.000 € bei Buchungsstelle 54.03/0682.789100 (Beteiligung barrierefreier Umbau Bahnhof Castrop-Süd)

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die bisherigen Planungen zum Einsatz der Mittel aus dem KInvFöG NRW – hier konkret die Mittel aus dem „KInvFöG I-Programm“ – wird auf die gesonderte Vorlage 2018/141 verwiesen.

Bei dem bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Um den gesetzlichen Anspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind zu erfüllen, muss ein ausreichendes Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist dringend darauf angewiesen, dass sie möglichst kurzfristig zusätzliche Betreuungsplatzangebote in nennenswerter Zahl schafft. Vor diesem Kontext kann mit der Schaffung neuer Betreuungsplätze nicht mehr gewartet werden; vielmehr ist ein sofortiges Handeln erforderlich. Hiermit verbundene zusätzliche Auszahlungsbedarfe sind entsprechend als unabweisbar im Sinne von § 83 Gemeindeordnung (GO NRW) zu beurteilen.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GO NRW besteht unter Hinweis auf § 81 Abs. 3 GO NRW nicht. Nach den Bestimmungen der vg. Vorschrift besteht eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Falle bisher nicht veranschlagter Investitionen dann nicht, wenn die Investitionen im Hinblick auf den Haushalt „geringfügig“ und unabweisbar sind. Hinsichtlich der Unabweisbarkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine „geringfügige“ Maßnahme handelt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW anders zu interpretieren ist als der Begriff der „Erheblichkeit“ von Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen). Insoweit gilt die „Wertgrenze“ von 75.000 €, ab der der Rat vorab über zusätzliche Mittelbereitstellungen zu beschließen hat, nicht als „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW. Dies würde auch wenig plausibel erscheinen, da es Fälle, in denen eine vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist, ohne gleichzeitig eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen, nicht geben könnte.

Für die Frage der „Erheblichkeit“ sind daher andere Kriterien heranzuziehen. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in der Vergangenheit auf die Festlegung einer formalen „Erheblichkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in den jeweiligen Haushaltssatzungen verzichtet. Andere Kommunen haben in ihren Haushaltssatzungen solche Festlegungen zum Teil getroffen. Dabei besteht eine Vielfalt von getroffenen „Lösungen“. Zum Teil werden absolute Wertgrenzen festgelegt, zum Teil handelt es sich um relative Festsetzungen in Form von prozentualen Anteilen am Haushalt. Dabei lassen sich auch unterschiedliche „Basisbeträge“, auf die ein etwaiger Prozentwert angewandt wird, feststellen. Darüber hinaus konnten auch Regelungen festgestellt werden, bei denen im Hinblick auf eine mögliche „Erheblichkeit“ von investiven Auszahlungen Fördermittel, die als Einzahlungen in Anspruch genommen werden können, in Abzug gebracht werden und „nur“ noch die Nettobelastung für den jeweiligen städtischen Haushalt zu Grunde gelegt wird. Die Stadt Dortmund mit einem gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel freilich rd. Zehnfachen Haushaltsvolumen hat die „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in ihrer Haushaltssatzung seit Jahren mit 10 Mio. € festgelegt. Die Stadt Witten berücksichtigt in ihrer Haushaltssatzung zur Beurteilung der „Geringfügigkeit“ prozentuale Werte (10 % der investiven Auszahlungen des Finanzplans), lässt aber ausdrücklich den „Abzug“ von Einzahlungen Dritter (hier: KInvFöG- Zahlungen des Landes) zu.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bei den benötigten zusätzlichen investiven Mitteln daher zwar selbstverständlich um einen „nennenswerten“ Finanzierungsbedarf, der jedoch rechtlich noch als „geringfügig“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW klassifiziert werden kann und daher keine „Nachtragspflicht“ auslöst.

B 56	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	129.288 €
- Erträge von Dritten:	66.797 €
= Städtischer Eigenanteil:	62.491 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	1.303.176 €
- Einzahlungen von Dritten:	956.797 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	346.379 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 36.01.531905; konsumtive Mittel für den Betrieb der KiTa
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung der erforderlichen investiven Mehrauszahlungen erfolgt durch investive Minderauszahlungen bei den Buchungsstellen

- 21.43/0731.785160 (Neubau/Sanierung Schulen B60/Brandschutz in Schulen): 6.123 €
- 36.01/0741.785560 (Neubau/Sanierung KiTa B60/Brandschutz in KiTas): 8.000 €
- 36.01/0821.785560 (Harkortschule-Umbau zum Kindergarten): 60.000 €
- 36.02/0712.781800 (Bildungscampus Süd): 93.877 €
- 54.01/0638.785800 (Straßenbaumaßnahme Hochstraße inkl. barrierefreier Herrichtung von Bushaltestellen): 20.000 €
- 54.03/0682.789100 (Beteiligung barrierefreier Umbau Bahnhof Castrop-Süd): 100.000 €
- 55.01/0613.785710 (Asphaltierung erosionsgefährdeter Radwege): 12.000 €

sowie durch Mehreinzahlungen bei der Buchungsstelle 36.01/0836.681225 (Investitionszuwendungen Land aus KInvFöG) in Höhe von 900.000 €.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
- ☒ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Änderung der KInvFöG I - Liste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	129.288 €	783.461 €	787.681 €	734.133 €	2.434.563 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	66.797 €	405.606 €	417.357 €	429.544 €	1.319.304 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	62.491 €	377.855 €	370.324 €	304.589 €	1.115.259 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Temporäre KiTa am Stadtmittelpunkt /
Anschaffung von mobilen Bauten in Contai-
nerbauweise und Herrichtung Grundstück
samt Außenanlagen.

Daten zur Investitionsmaßnahme: (Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen	
Buchungs-stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungsgeber 1	Summe
36.01/0836.783100	Container	1.000.000		1.000.000	900.000	900.000
36.01/0835.785560	Herrichtung Grundstück	130.000		130.000		
36.01/0835.783100	Herrichtung Au- ßenanlage (Zäune)	25.000		25.000		
36.01/0835.785500	Herrichtung Au- ßenanlagen	45.000		45.000		
Summe:		1.200.000		1.200.000	900.000	900.000

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenan- teil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der In- betr./Herst.)	Kostenstelle		
s.o.	Container	100.000	15	01.11.2018			
s.o.	Herrichtung Grundstück	130.000	2	01.11.2018			
s.o.	Herrichtung Außenanlagen	45.000	2	01.11.2018			
s.o.	Herrichtung Außenanlage (Zäune)	25.000	10	01.11.2018			

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungsbe- ginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Mo- nat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letz- ten Jahr
Container	01.11.2018	31.10.2033	66.667	5.556	11.112	66.667	55.550
Herrichtung Grundstück	01.11.2018	31.10.2020	65.000	5.417	10.834	65.000	54.166
Herrichtung Außenanla- gen	01.11.2018	31.10.2020	22.500	1.875	3.750	22.500	18.750
Herrichtung Außenanlage (Zäune)	01.11.2018	31.10.2028	2.500	208	416	2.500	2.084

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungsbe- ginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letz- ten Jahr
Container	01.11.2018	31.10.2033	60.000	5.000	10.000	60.000	50.000

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Haushaltsjahr 2018	1.200.000	900.000	300.000
Summe:	1.200.000	900.000	300.000

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
01.11.2018 - 31.12.2018	26.112	10.000	16.112
01.01.2019 - 31.12.2019	156.667	60.000	96.667
01.01.2020 - 31.12.2020	142.083	60.000	82.083
01.01.2021 - 31.12.2027 jährlich, 7 Jahre	69.167	60.000	9.167
01.01.2028 - 31.12.2028	68.751	60.000	8.751
01.01.2029 - 31.12.2032 jährlich, 4 Jahre	66.667	60.000	6.667
01.01.2033 - 31.10.2033	55.550	50.000	5.550
Summe:	1.200.000	900.000	300.000